



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Amt für Stadtentwicklung	15.06.2016	0159/16 - II/8
--------------------------	------------	----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	27.06.2016		
Bauausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

**Grundstücksverkauf
OMP Immobilien GbR, Hofbieber**

Anlage/n:

1 Plan
Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 2810/16 – II/247 vom 08.01.2016

Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Grundstückes Gemarkung Wetzlar, Flur 38, Flurstück 381, Freifläche, 362 qm sowie einer Teilfläche von ca. 1209 qm des Flurstückes 380, 1709 qm, zusammen ca. 1571 qm, an die OMP Immobilien GbR Oliver Pokrzewinski und Mark Pokrzewinski, Am Manggraben 10, 36145 Hofbieber, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis beträgt 59,75 €/qm,
somit für ca. 1571 qm =
zuzüglich anteilige Vermessungskosten
Gesamtpreis:

93.867,25 €
783,21_€
94.650,46 €

9.

Sollte sich die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Grundstücksteilflächen für die Aufstellung eines Straßenbeleuchtungsmastes ergeben, verpflichten sich die Erwerber gemäß § 126 Baugesetzbuch, dieser Maßnahme zuzustimmen. Diesbezüglich ist zu gegebener Zeit ein unentgeltlicher Gestattungsvertrag mit der Stadt Wetzlar abzuschließen.

10.

Im Falle der Errichtung eines separaten Wohngebäudes innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsabschluss verpflichten sich die Erwerber bzw. der jeweilige Grundstückseigentümer, eine Kaufpreisausgleichszahlung für pauschal 500 qm der Grundstücksfläche in Höhe des 1,7fachen Bodenwertes an die Stadt Wetzlar zu entrichten.

Maßgeblich ist der hier zugrunde gelegte Bodenwert bzw. der sodann aktuelle Bodenrichtwert des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Wetzlar sofern dieser höher liegt als der heutige Kaufpreisansatz.

Die Erwerber verpflichten sich darüber hinaus, diese Verpflichtung bei einer Weiterveräußerung des Grundstückes auf den Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

11.

Sollte eine überwiegende gewerbliche Nutzung innerhalb von 10 Jahren auf dem Grundstück aufgegeben werden, auch im Rahmen etwaiger künftiger rechtlicher Möglichkeiten, die gemäß § 8 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung in der derzeitigen Fassung noch nicht zulässig ist, verpflichten sich die Erwerber bzw. der jeweilige Eigentümer, eine Kaufpreisausgleichszahlung zu dem dann geltenden vom Gutachterausschuss festzustellenden Grundstückspreis für Wohnhausgrundstücke in diesem Bereich zu entrichten.

Die Erwerber verpflichten sich, diese Verpflichtung bei einer Weiterveräußerung des Grundstückes auf den Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

Wetzlar, den 15.06.2016



Stadtverordnetenversammlung

gez. Semler

Büro
Wetzlar, 14.07.2016

U. an Magistrat. Amt: 61

Dem Antrag wurde in der Sitzung

der Stadtverordnetenversammlung am 13. Juli 2016

des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

unverändert zugestimmt.

mit Änderungen (bereits eingefügt) zugestimmt. i. A. 

nicht zugestimmt.



Flächen der
Beschlussvorlage
DRU 2810/16-11/247
vom 08.01.2016

STADT WETZLAR	
 Stadtverwaltung Wetzlar	
Maßstab: 1:1.500 Bearbeiter: WETZLAR/RUP Datum: 14.06.2016	Auszug aus der Liegenschaftskarte
Gemarkung Wetzlar, Flur 38, Flurstück 380 teilweise und 381	